

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Änderung des KAKuG gibt die ARGE der Patientenanwälte folgende Stellungnahme ab und übermittelt gleichzeitig die eingelangten Stellungnahmen der Patientenanwaltschaften Vorarlberg und Wien, die damit gleichzeitig in die ARGE-Stellungnahme inkludiert sind:

Grundsätzlich wird kein Einwand zu den Bestimmungen erhoben. Insbesonders die neuen klaren Regelungen (Ziffer 18 und Ziffer 23) zum Entlassungsbrief werden ausdrücklich begrüßt. Ebenso die neuen Bestimmungen zur Verbesserung des Datenschutzes (Ziffer 22) in Hinblick auf Privatversicherungen.

Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass die neuen Bestimmungen zu den verschuldensunabhängigen Entschädigungen (Ziffer 28) aus dieser Novelle herausgenommen werden sollten, da diese Bestimmungen irrführend sind und zu großen Problemen in der Praxis und Vorgangsweisen der Patienten-Entschädigungsfonds führen werden. Die vorgeschlagene Formulierung erzwingt die Entschädigung sämtlicher Komplikationen, was zu einer Entleerung und zu einem nicht gewollten "Gießkannenprinzip" der Fonds-Entschädigungen führen würde.

Wir gehen aber auch davon aus, dass die derzeitigen Bestimmungen einer dringenden Neuregelung bedürfen. In dieser Hinsicht regen wir an in einer Arbeitsgruppe, in der die Patientenanwaltschaften vertreten sind, die Vorarbeiten für eine Novelle in Angriff zu nehmen. Diese Bestimmungen sollten grundsätzlich neu, konkret und detailliert gefasst werden und eine einheitliche Vorgangsweise und einheitliche Entschädigungskriterien vorgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerald Bachinger
Sprecher der ARGE
NÖ Patienten- und Pflegeanwalt
Rennbahnstrasse 29
Tor zum Landhaus
Stiege B - GLASWÜRFEL
A- 3109 ST. PÖLTEN
Telefon: 02742/9005/15575
Fax: 02742/9005-15660
e-mail: gerald.bachinger@noel.gv.at
www.patientenanwalt.com

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Aigner!

Die Patientenanwaltschaft Vorarlberg nimmt zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben, GZ. BMGFJ-92601/0011-I/B/8/2007, Stellung wie folgt:

Zu Z 18 (§ 10 Abs. 1 Z 4):

Die beabsichtigte Regelung sieht durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Übermittlung des Entlassungsbrieves eine Stärkung der Rechtsposition von Patienten vor und wird daher ausdrücklich begrüßt. Es wird die Rechtsposition sowohl in Bezug auf die Entlassung aus der Krankenanstalt als auch und vor allem gegenüber dem einweisenden Arzt, der somit nicht mehr „automatisch“ einen Arztbrief von der Krankenanstalt erhält, verbessert.

Zu Z 22 (§ 22 Abs. 6):

Auch diese Regelung wird begrüßt. Sie unterstreicht die Wichtigkeit von datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerade auch im hoch sensiblen Bereich der medizinischen Behandlung. Durch die vorgesehene Informationspflicht und die Möglichkeit des Ausschlusses von Datenübermittlungen wird die Autonomie bzw. Entscheidungsfreiheit des Patienten hervorgehoben.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 2):

Die Umbenennung des Arztbriefes in Entlassungsbriebe wird ebenfalls für sinnvoll erachtet. Damit wird unterstrichen, dass eine Behandlung ein komplexer Vorgang ist und in der Phase der Nachbehandlung mehrere Aspekte wie bisher zu berücksichtigen sind. Der Hinweis in den Erläuterungen auf zahnmedizinische, psychologische oder psychotherapeutische Betreuung bzw. MTD oder Heilmasseure bekräftigt den ganzheitlichen Ansatz moderner medizinischer Versorgung von Patienten, die sich nicht alleine auf medizinische und pflegerische Belange konzentriert.

Zu Z 24 (§ 24 Abs. 3):

Auch mit dieser Bestimmung wird die weitere Betreuung der Patienten mit hilfreichen Informationen über deren gesundheitliche Situation für die nachfolgende Betreuung verbessert und professionelles Entlassungsmanagement abgesichert.

Zu Z 28 (§ 27a Abs. 6):

Die vorgesehene Regelung wird unter Bezugnahme auf die Erläuterungen für problematisch befunden. Begrüßt wird grundsätzlich uns ausdrücklich die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit einer Entschädigung eines Patienten bei Nichtvorliegen einer zivilrechtlichen Haftung des Rechtsträgers.

Es muss jedoch auf die Problematik in Zusammenhang mit dem Nichteinziehen einer Erheblichkeitsstufe bei, wie in den Erläuterungen erwähnten, schicksalhaften Verläufen und unvermeidlichen Komplikationen hingewiesen werden. Dies könnte dazu führen, dass nun das Gegenteil der derzeitigen Situation eintreten könnte, nämlich dass die Mittel der Entschädigungsfonds durch gesteigerte Begehrlichkeiten der Patienten mit geringfügigen Komplikationen massiv zunehmen könnte und dann für die schwerwiegenden Fälle (Komplikationen) nicht mehr genügend Mittel vorhanden wären. Das Ergebnis könnte eine Umverteilung der Mittel von schwerwiegenden zu geringfügigeren Komplikationen sein und wäre unserer Meinung nach ein falsches Signal an Patienten, da dann auch beispielsweise eine kurze Wundheilungsstörung oder eine leichte Infektion als Komplikation entschädigt werden müssten. Es wird daher angeregt, eine Erheblichkeitsschwelle bei schicksalhaften Verläufen und unvermeidlichen Komplikationen einzuziehen. Bei einer wahrscheinlichen Haftung ist dies nicht notwendig, da hier sowieso auch bei geringfügigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen entschädigt werden kann. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung könnte sich eine Erheblichkeitsstufe für schwerwiegende Verläufe und unvermeidliche Komplikationen an den Vorgaben des § 84 StGB (24 Tage andauernde Gesundheitsschädigung bzw. Berufsunfähigkeit oder Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer) orientieren.

Zu Art. 2 Z 31 (§ 62d und § 62e):

Eine detaillierte Regelung betreffend das Widerspruchsregister im KAKuG und die Absicherung der datenschutzrechtlichen Position der Patienten ist wünschenswert.

Die Festlegung der verpflichtenden Abfrage vor einer geplanten Entnahme von Organen, Organteilen, Zellen oder Gewebe bei Verstorbenen bei der Gesundheit Österreich GesmbH ist im Sinne des Ausbaus des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten geboten. Auch die Abfragebefugnis lediglich durch Mitarbeiter der Gesundheit Österreich GesmbH erscheint zielführend, wenn dies nicht zu Verzögerungen in der Erlangung der benötigten Informationen führt.

Bachinger Gerald, (PAW)

Von: Neustifter Gerhard [neu@wpa.magwien.gv.at]
Gesendet: Donnerstag, 16. August 2007 13:49
An: Bachinger Gerald, (PAW)

WPA Ges 24/07

Sehr geehrter Herr Patientenanwalt Dr. Bachinger!

Nach Durchsicht des gegenständlichen Entwurfs einer Änderung des KAKuG darf seitens der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft (WPPA) mitgeteilt werden, dass der Entwurf aus hiesiger Sicht grundsätzlich begrüßt wird, da er Verbesserungen/Klarstellungen für PatientInnen mit sich bringt - siehe insb. §§ 22/6, 24/2, 26/1 und 62d.

Ein näheres Eingehen ist daher bis auf das Nachstehende entbehrlich:

Zu § 27a/6: Die Formulierung "...eindeutig nicht gegeben..." ist wohl dahingehend zu verstehen, dass eine Entschädigung in Fällen, in denen zwar eine zivilrechtliche Haftung des Rechtsträgers eindeutig nicht vorliegt, aber sich eine sehr seltene, zugleich aber auch schwerwiegende Komplikation ereignet und zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, abgegolten werden kann. Dies sollte auch für aufgeklärte Komplikation gelten.

Diese Entschädigungsmöglichkeit gibt es bereits in einigen Bundesländern, insbesondere auch in Wien. (Siehe dazu die Richtlinien des Wiener Patientenschädigungsfonds, [<http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/patientenfonds-richt.html>](http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/patientenfonds-richt.html), unter Punkt II.)

Eine ausdrückliche Klarstellung im KAKuG (infolge im Wr. KAG) im erwähnten Sinne wird seitens der WPPA begrüßt, jedoch sollte zwecks Vermeidung von künftigen Auslegungsproblemen § 27a/6 KAKuG den obigen Ausführungen entsprechend textiert werden.

gesehen: Hon. Prof. Dr. Brustbauer

Gerhard Neustifter, OAR
Leiter der Stabsstelle Administration

Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patientenanwaltschaft
Schönbrunner Straße 7
1040 Wien